

Satzung

§ 1 Name, Sitz

- (1) Die Vereinigung führt von nun an den Namen "Nhankido Vereinigung e.V." in Deutschland, abgekürzt als "Nhankido" Sie soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen werden.
- (2) Nhankido hat ihren Sitz in Mannheim.

§ 2 Sinn und Zweck

- (1) Der Zweck der Vereinigung ist die Pflege und Förderung sowie Verbreitung von „Nhankido“. Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Nhankido ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel die der Vereinigung zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung. Es darf keiner Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Der besondere Zweck der Vereinigung liegt vor allem darin, die Nhankido Vereine, -Abteilungen - Clubs und -Schulen zusammenzuschließen und dadurch die Pflege und Förderung von Lebensfreude, von Entspannung, der Gewaltprävention sowie der Selbstverteidigung durch Nhankido zu ermöglichen.
- (3) Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind die Vermittlung von Selbstbehauptungs-, Selbstverteidigungs- und Kampftechniken, Durchführung eines geordneten Sport- und Wettkampfbetriebes unter den Mitgliedern im Zusammenwirken mit befreundeten Verbänden.
- (4) Nhankido ist politisch und konfessionell neutral.
- (5) Im Bereich Nhankido ist die Verwendung von Dopingsubstanzen im Sport verboten und das Doping mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Nhankido Vereinigung werden kann:
 - a.) jede natürliche Person, welche Nhankido praktiziert oder praktiziert hat und Mitglied eines Vereins, Abteilung, Schule oder Clubs ist, in dem Nhankido ausgeübt wird.
 - b.) jeder Verein, Schule, Abteilung oder Club in dem Nhankido ausgeübt wird.
 - c.) Nicht gemeinnützige Sportschulen können nur als förderndes Mitglied aufgenommen werden.
- (2) Ein Verein, eine Schule, eine Abteilung oder ein Club im Sinne von Abs. 1 Buchstabe b liegt vor, wenn dort Nhankido durch einen Trainer oder Übungsleiter vermittelt wird, dessen Qualifikation vom Meisterrat, dort vom ranghöchsten Mitglied des Meisterrat mittels eines Trainerbriefs anerkannt wurde. Näheres regelt die Sportordnung.

(3) Für den jeweiligen Zusammenschluss im Sinne von Abs. 1 Buchstabe b muss eine, von den Mitgliedern anerkannte Satzung oder Geschäftsordnung vorliegen, die der Satzung beziehungsweise den Ordnungen von Nhankido sinngemäß entspricht.

Der geschäftsführende Vorstand und der Meisterrat müssen in allen Unterorganisationen ein Anhörungs-, und Teilnahmerecht an Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen genießen.

(4) Die Mitgliedschaft ist schriftlich bei der Nhankido Vereinigung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Eine Delegation der Entscheidung auf gewählte Mitglieder eines Vorstands eines Vereins, einer Abteilung, einer Schule oder eines Clubs ist möglich. Eine Ablehnung der Aufnahme ist kurz zu begründen. Bei Widerspruch gegen die Ablehnung entscheidet der Meisterrat der Nhankido.

(6) Die Mitglieder haben den Jahresbeitrag im Voraus zu zahlen.

(7) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(8) Die Mitgliedschaft endet durch

- Auflösung des Vereins, der Abteilung, der Schule oder des Clubs
- Auflösung der Vereinigung
- Kündigung des Mitglieds
- Tod des Mitglieds
- Austritt
- oder Ausschluss.

(9) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben. Davon bleiben die bis zum Ende der Mitgliedschaft entstandenen Ansprüche der Vereinigung auf Ausgleich von Beitragsrückständen, auf Ersatz etwaiger, in zurechenbarer Weise verursachten Schäden und auf Bezahlung noch bestehender Materialbezugsforderungen unberührt.

(10) Eine Kündigung ist schriftlich an die jeweilige zuständige Abteilungsleitung bzw. beim zuständigen Vorstand des Vereins oder den Clubs bzw. Schule zu stellen. Diese überreichen dem Vorstand Abschriften der Kündigungen. Die Kündigung ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Bei Vorliegen eines Verstoßes gegen die Satzung der Nhankido Vereinigung, der Ordnungen oder der Beschlüsse kann ein Mitglied durch Beschluss des Meisterrates der Nhankido Vereinigung ausgeschlossen werden. Ein solcher Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds muss von einem Meisterratsmitglied gestellt werden. Dem auszuschließenden Mitglied ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Für den Ausschluss ist die absolute Mehrheit des Meisterrates und der Nhankido Vereinigung nötig. Für Amtsträger der Nhankido Vereinigung ist zum Ausschluss eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Mitglieder des Meisterrates und des Vorstands erforderlich. Mitglieder des Meisterrates können nur mit einer Mehrheit von $\frac{4}{5}$ aller stimmberechtigten Mitglieder des Meisterrates ausgeschlossen werden.

(11) Im Falle eines Ausschlusses endet die Beitragspflicht des Ausgeschlossenen mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem der Ausschluss erfolgte.

(12) Ein ausgeschiedenes Mitglied hat kein Anrecht auf das Vermögen der Nhankido Vereinigung oder dessen Anteile.

§ 4. Wiederaufnahme

(1) Ausgetretene Mitglieder können wieder aufgenommen werden. Die Wiederaufnahme gilt als Neuaufnahme. Ausnahmen von dieser Regelung, welche die Graduierungen betreffen, können durch Sportordnung oder durch Beschluss des Meisterrates anders geregelt werden.

(2) Ausgeschlossene Mitglieder können nicht wieder aufgenommen werden.

§ 5. Ehrenmitgliedschaft

(1) Verdienstvolle Förderer der Nhankido Vereinigung können von dem erweiterten Vorstand oder dem Meisterrat zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(2) Eine besondere Rechtsstellung in der Vereinigung ist damit nicht verbunden.

(3) Ehrenmitglieder unterliegen jedoch keiner Beitragspflicht der Nhankido Vereinigung.

(4) Näheres regelt die Ehrenordnung.

§ 6. Beiträge

(1) Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

(2) Änderungen der Höhe des Jahresbeitrages, werden durch den geschäftsführenden Vorstand in Absprache mit dem Meisterrat festgelegt.

§ 7. Organe

(1) Die Organe der Vereinigung sind

- a.) Der Meisterrat
- b.) Der geschäftsführende Vorstand
- c.) Die ordentliche Mitgliederversammlung
- d.) Die außerordentliche Mitgliederversammlung
- e.) die Ausschüsse
- f.) der erweiterte Vorstand

(2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a.) 1. Vorsitzender
- b.) 2. Vorsitzender
- c.) Kassenwart
- d.) Vom Meisterrat gewählter Vertreter des Meisterrates

(3) Dem erweiterten Vorstand gehören die jeweiligen gewählten Vorstände der Abteilungen, Vereine, Clubs oder Schulen an. Beisitzer können nach Beschluss des geschäftsführenden Vorstands nach Rücksprache mit dem Meisterrat zur Erledigung besonderer Aufgaben der Mitgliederversammlung vorgeschlagen, und durch diese gewählt werden.

(4) Alle Vorstandsfunktionäre sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Nach Mehrheitsbeschluss des geschäftsführenden Vorstands können die Funktionäre jedoch für ihre Tätigkeit aufwandsentschädigt werden.

(5) Der Vorstand wird für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.

(6) Ämterhäufung ist zulässig. Die Ämterhäufung führt nicht zur Stimmenhäufung.

(7) Sollte ein Amt vakant sein, so kann der geschäftsführende Vorstand bestimmen, dass ein Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung das Amt kommissarisch wahrnehmen soll. Sollte der geschäftsführende Vorstand aus weniger als drei Personen bestehen, so muss die Berufung durch den erweiterten Vorstand erfolgen.

§ 8 Die ordentliche Mitgliederversammlung

(1) In jährlichen Abstand findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie ist vom ersten Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen zuvor unter Angabe der jeweiligen Tagesordnung schriftlich, oder durch Aushang respektive durch die Veröffentlichung im Internet auf der Webseite <http://www.nhankido.de> erfolgen.

(2) Die Tagesordnung soll unter anderem enthalten:

- a.) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b.) Berichte der Vorstandsmitglieder
- c.) Bericht des Kassenprüfers
- d.) Anträge

(3) Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim ersten Vorsitzenden eingegangen sein. Dies gilt nicht für Anträge auf Satzungsänderung. Anträge auf Satzungsänderung müssen bereits vor der Einberufung der Mitgliederversammlung an den Vorstand heran getragen werden, um als eigenständiger Tagesordnungspunkt aufgenommen zu werden.

(4) Verspätet eingegangene Anträge müssen nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die ordnungsgemäß eingegangenen Anträge müssen den Delegierten in geeigneter Weise zur Kenntnis gebracht werden.

(5) Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Dringlichkeitsanträge können nur mit Ereignissen begründet werden, die erst mit Ablauf der Antragsfrist eingetreten oder bekannt geworden sind. Anträge auf Auflösung der Vereinigung oder Änderung der Satzung können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

(6) Jede der Nhankido Vereinigung angeschlossenen örtlichen Abteilung oder Verein bzw. Club oder Schule hat das Recht entsprechend der Zahl ihrer angemeldeten Mitglieder, Delegierte zu entsenden.

Dabei gilt folgender Modus:

1	-	25	Mitglieder =	2 Delegierte
26	-	50	Mitglieder =	3 Delegierte
51	-	100	Mitglieder =	4 Delegierte

je weitere 100 Mitglieder ein Delegierter mehr.

Die Delegierten werden in den jeweiligen Vereins-, Abteilungs-, Club- oder Schulversammlungen gewählt. Ein Delegierter sollte mindestens Inhaber der 4. Schülerstufe von Nhankido sein.

Die Mitglieder des Meisterrates sind mit einer Stimme stimmberechtigt.

Eine Stimmenübertragung ist nicht zulässig.

(7) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten kommt es dabei nicht an.

(8) Die Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht etwas anderes geregelt ist. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(9) Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Verlangen muss die Abstimmung geheim erfolgen. Die Mitgliederversammlung kann im Einzelfall auch eine andere Art der Abstimmung beschließen.

(10) Über jeden Tagesordnungspunkt kann nur einmal abgestimmt werden.

(11) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom ersten Vorsitzenden oder eines Mitgliedes des Meisterrats zu unterzeichnen.

(12) Für die Durchführung von Wahlen gilt:

a.) Steht für ein Amt nur ein Kandidat zur Wahl, so ist er gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält; wenn nicht, ist über einen neuen Wahlvorschlag abzustimmen. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Dies gilt, sofern nachfolgend nicht etwas anderes bestimmt ist.

b) Die Wahlen sind offen oder geheim durchzuführen; wenn zwei oder mehrere Kandidaten sich um ein Amt bewerben. Bei nur einem Bewerber kann durch Akklamation oder Handzeichen abgestimmt werden. Ein Bewerber kann gewählt werden, wenn er schriftlich oder persönlich vor der Mitgliederversammlung - vor Durchführung des Wahlverfahrens - erklärt hat, das er bereit ist, das Amt im Falle seiner Wahl zu übernehmen.

d.) Wahlberechtigt ist man mit dem **16.** Lebensjahr.

§ 9 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn:

- 1.) der Vorstand die Einberufung im Hinblick auf außerordentliche Ereignisse es für erforderlich hält.
- 2.) die Einberufung schriftlich von mindestens fünf Mitgliedern unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt wird. Die Einberufungsfrist kann unter Angabe des Grundes auf eine Woche verkürzt werden. Die Frist für die Einreichung von Anträgen auf drei Tage.

§ 10 Der Vorstand

(1) Erster Vorsitzender darf nur werden, wer im Besitz des mindestens ersten Dan von Nhankido ist. Im Sinne des § 26 BGB vertreten der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende sowie der Kassenwart den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der erste Vorsitzende ist alleine vertretungs und zeichnungsberechtigt. Zur rechtsverbindlichen Vertretung durch den zweiten Vorsitzenden oder dem Kassenwart ist eine gemeinsame Zeichnung mit dem ersten Vorsitzenden erforderlich. Im Innenverhältnis wird der zweite Vorsitzender nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden tätig.

(2) Der Kassenwart ist zuständig für die Verwaltung der Vereinigungskasse - und Finanzangelegenheiten.

(4) Der eingesetzter Schriftführer ist für die Weiterleitung und Verarbeitung aller Informationen zuständig.

(5) Der geschäftsführende Vorstand als Kollegialorgan ist für die Erledigung aller anfallenden Tagesgeschäfte der Vereinigung zuständig, sofern nicht etwas anderes bestimmt ist. Er hat bei bedeutenden Angelegenheiten nach Aufforderung des Mitglieds des Meisterrates im geschäftsführenden Vorstand Rücksprache mit dem Meisterrat zu halten, und die Zustimmung des Meisterrates zu den Entscheidungen einzuholen, und den erweiterten Vorstand zu informieren.

(6) Näheres bestimmt eine Geschäftsordnung, die durch den geschäftsführenden Vorstand beschlossen wird.

§ 11 Der Meisterrat

(1) Der Meisterrat besteht aus den Meistern, die in einer Mitgliederversammlung gewählt worden sind.

(2) Der erste Vorsitzende ist Mitglied des Meisterrates kraft Amtes.

(3) In den Versammlungen des Meisterrates hat ein Mitglied so viele Stimmen, wie es Dan-Stufen inne hat. Im allgemeinen Einvernehmen der Meister kann der Meisterrat eine abweichende Regelung treffen.

(4) Nach der ersten Wahl der Meister erfolgt die weitere Aufnahme weiterer Mitglieder des Meisterrates, falls der Meisterrat mehrheitlich eine Aufnahme vorschlägt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann mit der qualifizierten Mehrheit von 50 % der anwesenden Mitgliedern zzgl. einem Mitglied der Aufnahme widersprechen. Ein Mitglied des Meisterrates scheidet aus diesem aus, falls die Mitglieder des Meisterrates, dies mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen des Meisterrates dies beschließen. Hiervon ausgenommen sind die Meister, die in der ersten Mitgliederversammlung seit Bestehen dieser Regelung gewählt worden sind.

(5) Aufgenommen werden können alle Mitglieder der Nhankido, die mindestens den 4. Dan inne haben. Durch Beschluss des Meisterrates kann hiervon eine Ausnahme gemacht werden, sofern das Mitglied jedoch mindestens den 2. Dan inne hat.

(6) Der Meisterrat kann mit Mehrheit verlangen, dass ein Vorstandsmitglied zurücktritt und einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied vorschlagen. Die Mitgliederversammlung kann diesem Ansinnen widersprechen, falls eine qualifizierte Mehrheit von 50 % der anwesenden Mitgliedern zzgl. einem Mitglied dem Beschluss des Meisterrates widerspricht Für die Wahl des neuen, vom Meisterrat vorgeschlagenen Vorstandsmitglieder reicht die einfache Mehrheit aus. Jedoch kann die Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit auch ein anderes Mitglied, außer dem ehemaligen Vorstandsmitglied, von welchem der Meisterrat den Rücktritt verlangt hat, wählen.

(7) Abs. 4 ist für aus den Abteilungen gewählten Abteilungsleiter unanwendbar.

(8) Der Meisterrat ist zuständig für:

- Den Erlass einer Geschäftsordnung für den Meisterrates
- Der Regelung, Organisation und Durchführung des gesamten sportlichen Betriebes.
- Regelung der Graduierungen, des sportlichen Betriebes etc. umfasst sowie anderen notwendiger Ordnungen

Hierfür ist dem Meisterrat unter der Beachtung des Grundsatzes, dass der Sportliche Betrieb der wesentliche Inhalt der gesamten Betätigung der Vereinigung darstellt vom Vorstand ein angemessenes Budget zur Verfügung zu stellen. Ein Mitglied des Meisterrates hat dieses zu verwalten und darüber abzurechnen. Der Kassenwart und der 1. Vorsitzende kann jederzeit Rechnungslegung verlangen.

§ 12 Kassenprüfer

(1) Mindestens einmal im Geschäftsjahr ist die Kasse durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer in Gegenwart des Vorstandes zu prüfen. Die Kassenprüfer haben darüber einen Bericht zu fertigen und diesen der Mitgliederversammlung, die den Jahresabschluss zu genehmigen hat, vorzulegen.

(2) Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, auch innerhalb des Geschäftsjahres den Kassenwarts zur Vorlage der Kassenunterlagen – Belege - und Bestände aufzufordern und sich von deren ordnungsgemäßen Führung und der Führung des Inventarverzeichnisses zu überzeugen.

(3) Beanstandungen innerhalb des Geschäftsjahres sind sofort im geschäftsführenden Vorstand und - sofern sie wesentlich sind - der nächsten Mitgliederversammlung zu unterbreiten.

(4) Die Kassenprüfer werden jeweils für 2 Jahre gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig.

(5) Auf die Prüfung durch Kassenprüfer kann verzichtet werden, wenn der Jahresabschluss durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer geprüft wird.

§ 13 Rechtsvorschriften

Bei Verstößen gegen die Interessen, das Ansehen, die Satzung, eine Ordnung oder einem Beschluss der Vereinigung kann der geschäftsführende Vorstand unter Einbeziehung des Meisterrates folgende Strafen verhängen:

- 1.) Verweis
- 2.) Lehrgangsbeschränkungen
- 3.) Prüfungssperre
- 4.) Sperre für Teilnahme als aktives Mitglied
- 5.) Graduierungsbeschränkungen oder Entzug
- 6.) Vereinigungsausschluss

§ 14 Ausschüsse

Ausschüsse können nach Mitgliederversammlung – oder Vorstandsbeschluss zur Erledigung anfallende Aufgaben gebildet werden. Die Ausschüsse können sich Geschäftsordnungen geben. Dabei entscheidet die Mehrheit der in den Ausschuss berufenen Mitglieder.

§ 15 Auflösung

Die Auflösung der Vereinigung kann nur auf einer dafür eigens einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Delegierten erforderlich. Dieselbe Versammlung wählt bis zu drei Mitgliedern als Liquidatoren. Das verbleibende Vermögen wird ihnen mit steuerbegünstigten Zwecken zur Verfügung gestellt. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Gezeichnet

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Kassenwart

Gründungsmitglieder	Unterschrift

